

Bundesgesetzblatt

Teil I

833

1960

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1960

Nr. 57

Tag	Inhalt:	Seite
28. 10. 60	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG)	833
24. 10. 60	Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes	835
28. 10. 60	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes	836

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 26. Oktober 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung des Protokolls zur Festlegung des Verlaufs der deutsch-belgischen Grenze.

In Teil II Nr. 55, ausgegeben am 28. Oktober 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1959. — Bekanntmachung des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG)

Vom 28. Oktober 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 121 Abs. 1 wird der Punkt nach Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und als neuer Halbsatz angefügt:

„als neun Zehntel des Arbeitsentgeltes darf kein Betrag zugrunde gelegt werden, der die in § 90 Abs. 9 angegebenen Höchstbeträge übersteigt.“

2. § 132 erhält folgende neue Fassung:

„§ 132

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zulassen, daß Arbeitgebern zur Eingliederung von langfristig Arbeitslosen Beihilfen als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden können. In der Regel sollen die Beihilfen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen und über die Dauer von sechsundzwanzig Wochen nicht hinausgehen.“

3. In § 143 e wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Arbeitstag gilt auch dann als voll aus gefallen, wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß.“

4. § 143 f Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anspruch auf Schlechtwettergeld besteht ferner nicht für Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen und für Arbeitnehmer, die auf Grund ihrer Tätigkeit im Betrieb üblicherweise auch in der witterungsgünstigen Jahreszeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes beschäftigt werden.“

5. § 143 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Schlechtwettergeld wird nach vier Leistungsgruppen gewährt. Es beträgt je Ausfalltag in den Leistungsgruppen I bis IV fünf- und vierzig vom Hundert des Bemessungsentgeltes und erhöht sich in den Leistungsgruppen II bis IV je Ausfalltag um einen Betrag, der in der Leistungsgruppe II einem Sechstel, in der Leistungsgruppe III einem Drittel, in der Leistungsgruppe IV der Hälfte des Familienzuschlages nach § 90 Abs. 10 entspricht.“

Wird in der Kalenderwoche regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit nur an fünf Tagen gearbeitet, so beträgt die Erhöhung je Ausfalltag in der Leistungsgruppe II ein Fünftel, in der Leistungsgruppe III zwei Fünftel und in der Leistungsgruppe IV drei Fünftel."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bemessungsentgelt ist das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum vor Eintritt des jeweiligen Arbeitsausfalles in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die regelmäßig betriebsüblich am Ausfalltag innerhalb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden wäre. Von diesem Bemessungsentgelt ist das aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit am Ausfalltag erzielte oder für den Ausfalltag zu beanspruchende Einkommen abzusetzen; dies gilt auch für das Arbeitsentgelt einer Beschäftigung im Sinne des § 143 e Abs. 3. § 90 Abs. 9 gilt entsprechend."

6. In § 143i werden die Worte „§ 143g Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 143g Abs. 2 Satz 1“.
7. In § 143l Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einen Monat nach dem Ende des Lohnabrechnungszeit-

raumes“ durch die Worte „innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit“ und der Punkt nach dem Wort „einzureichen“ durch einen Strichpunkt ersetzt. Als Halbsatz wird angefügt:

„die Bundesanstalt kann anordnen, daß die Anträge bei dem Arbeitsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk die für die Baustelle zuständige Lohnstelle des Betriebes ihren Sitz hat.“

8. § 143m Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Auslande vom 5. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 816), aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Oktober 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes*)**

Vom 24. Oktober 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) wird verordnet:

§ 1

Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern folgende Beamte:

Grenzjäger,
Grenztruppjäger,
Grenzoberjäger,
Grenzhauptjäger,
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz,
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Fähnrich im Bundesgrenzschutz,
Meister im Bundesgrenzschutz,
Obermeister im Bundesgrenzschutz,
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz,
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz,
Leutnant im Bundesgrenzschutz,
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz,
Hauptmann im Bundesgrenzschutz,
Major im Bundesgrenzschutz,
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz,
Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz,
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz,
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz,
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz,

Oberst im Bundesgrenzschutz,
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz,
Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz,
Kriminalanwärter,
Kriminalhauptwachtmeister,
Kriminalmeister,
Kriminalobermeister,
Kriminalinspektor (k. w.),
Kriminalkommissaranwärter,
Kriminalkommissar,
Kriminaloberkommissar,
Kriminalhauptkommissar,
Regierungskriminalrat,
Oberregierungskriminalrat,
Regierungskriminaldirektor,
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste und die Zweite Verordnung zu § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 21. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 263) und vom 16. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 129) außer Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1960

**Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes**

Vom 28. Oktober 1960

Auf Grund des § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, des § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 130 Abs. 8 des Reichsknappenschaftsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes vom 1. August 1958 (Bundesgesetzb. I S. 573) wird die Tabelle für die Bewertung der Sachbezüge durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Art der Sachbezüge	Bewertung in DM je Monat für		
	Mannschaften	Unteroffiziere	Offiziere
Verpflegung	106,50	106,50	106,50
Unterkunft	27,—	39,—	45,—
Bekleidung einschl. Wäschereinigung	24,—	24,—	24,—
freie Heilfürsorge	15,—	15,—	15,—
	172,50	184,50	190,50

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1960

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank